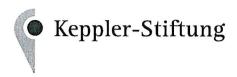
Heimvertrag für Kurzzeitpflege



Heimvertrag

für Kurzzeitpflege / Verhinderungspflege

Inhaltsverzeichnis

§	1	Vertragsgegenstand
§	2	Aufnahme
§	3	Allgemeine Pflegeleistungen
§	4	Leistungen der Unterkunft
§	5	Leistungen der Verpflegung
§	6	Zusatzleistungen
§	7	Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen
§	8	Heimentgelt
§	9	Entgeltentwicklung
§	10	Anpassung der Leistung und des Pflegesatzes
§	11	Fälligkeit, Verzug
§	12	Heimentgelt bei Abwesenheit
§	13	Haftung
§	14	-entfällt-
§	15	-entfällt-
§	16	Tierhaltung
§	17	Datenschutz und Schweigepflicht
§	18	Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses
§	19	Kündigung durch den Bewohner
§	20	Kündigung durch die Einrichtung
§	21	Besondere Regelungen für den Todesfall
§	22	Anpassungspflicht
§	23	Salvatorische Klausel
_	24	Schlussbestimmung
§	25	Inkrafttreten

Das Seniorenzentrum Clarissenhof, im Folgenden Einrichtung genannt, ist eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung. Trägerin der Einrichtung ist die Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung, Warmbronner Str. 22, 71063 Sindelfingen.

zwischen der Tragerin der Einrichtung,			
vertreten durch Herrn Gerhard Fischer, und			
☐ Frau ☐ Herrn	Name Bewohner		
geb. am			
bisher wohnhaft in	bisherige Adresse,		
vertreten durch den	Bevollmächtigten / Betreuer ¹		
☐ Frau ☐ Herrn	Name Bevollmächtigter / Betreuer		
wohnhaft in	Adresse		
- nachstehend Bewo	ohner¹ genannt -		
wird für die Zeit von	bis folgender		

Heimvertrag für Kurzzeitpflege

abgeschlossen. Er gilt für die Leistungsarten "Kurzzeitpflege" und "Verhinderungspflege" der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI).

Vorbemerkung

Die Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung ist Trägerin der Einrichtung und ist tätig gemäß ihrer Satzung auf den Grundlagen und Zielen kirchlicher und karitativer Arbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie orientiert sich in ihren Einrichtungen und Diensten am Evangelium und an den Werten des christlichen Verständnisses vom Menschen. Die Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung hat sich den Auftrag gegeben, Bewohnerinnen und Bewohnern ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben in Gemeinschaft zu ermöglichen. Als kirchliche Stiftung privaten Rechts ist sie Mitglied im Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

HV KZP-VHP

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet

§ 1 Vertragsgegenstand

- Ziel des Vertrages ist es, den Bewohnern ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Einrichtung bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller Bewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Bewohner wird die Bemühungen der Einrichtung, soweit möglich, unterstützen.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind Grundlage dieses Vertrags.
 - Zu den vorvertraglichen Informationen (Stand: Oktober 2019) haben sich folgende Änderungen ergeben: Keine Änderungen.
- (3) Die Einrichtung ist eine Pflegeeinrichtung, die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI von den Pflegekassen zur Erbringungen von Kurzzeitpflegeleistungen nach § 42 SGB XI und zur Erbringung von Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI zugelassen ist. Zudem bietet die Einrichtung die Erbringung von Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V an. Die für pflegebedürftige Personen als Regelleistung zu erbringenden erforderlichen Leistungen an Pflege und Betreuung, Unterkunft und Verpflegung sind nach Art, Inhalt und Umfang durch den Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt.

Die Einrichtung nimmt auch Personen auf, die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Pflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. "Pflegegrad 0"). Für diese Bewohner erbringt die Einrichtung nach Art und Inhalt die gleichen Leistungen wie für die als pflegebedürftig eingestuften Bewohner, wobei sich der Umfang der Leistungen nach dem Bedarf richtet.

- (4) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsausschlüsse), werden in der gesonderten Vereinbarung nach Anlage 1 benannt.
- (5) Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

§ 2 Aufnahme

(1)	Der Bewohner wird in der Zeit men.	vom	bis	in die Einrichtung aufgenom
	□ Dem Bewohner wird vom	bis	ein Pla	atz in der Einrichtung
	bereitgestellt. Soweit der Pflegepl	atz erst ı	nach Ablau	f dieses Datums in Anspruch
	genommen wird, wird dem Bewoh	ner vom	ersten Tag	g ab entsprechend § 12
	(Abwesenheitsvergütung) eine Ve	ergütung	in Höhe vo	n 75 % des vereinbarten
	Heimentgelts für allgemeine Pfleg	jeleistun	gen, für Un	terkunft sowie Verpflegung
	berechnet. Das Entgelt für die Inv	estitions	kosten wird	in voller Höhe berechnet.

(2)	Der Bewohner verpflichtet sich, der Einrichtung bei der Aufnahme und während seines Aufenthalts zu übergeben: ☑ eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides der Pflegekasse, ☑ eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides des Sozialamtes, ☑ eine Mehrfertigung des Eileinstufungsbescheids, ☑ eine Mehrfertigung des Gutachtens des Medizinischen Dienstes (z. B. MDK / Medicproof) oder des Gesundheitsamtes ☐
(3)	Zur Vereinfachung der Abrechnung teilt der Bewohner mit, ☐ dass er im laufenden Kalenderjahr bereits in Anspruch genommen hat: ☐ Kurzzeitpflege für Tage in Höhe von € ☐ Verhinderungspflege für Tage in Höhe von €
	 ☐ dass er für den Aufenthalt in der Einrichtung seinen Anspruch auf Kurzzeitpflege durch noch nicht in Anspruch genommene Mittel der Verhinderhungspflege im laufenden Kalenderjahr erhöhen möchte: ☐ nein ☐ ja, im Umfang von
§ 3	Allgemeine Pflegeleistungen, zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung
(1)	Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen, einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.
(2)	Der Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich aus der Anlage 2 zum Vertrag.
(3)	Der Bewohner ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheids der Pflegekasse vom
	 □ pflegebedürftig im Sinne des SGB XI, und zwar: □ geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 1) □ erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 2) □ schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 3) □ schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 4) □ schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (Pflegegrad 5)
	nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI (sog. Pflegegrad 0)
	 □ eileingestuft, noch ohne konkreten Pflegegrad aber mit folgender Feststelllung: □ Es liegt mindestens ein Pflegebedarf nach Pflegegrad 2 vor □ Ein Pflegebedarf mindestens nach Pflegegrad 2 liegt nicht vor
(4)	Bewohner mit den Pflegegraden 1 - 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, haben nach § 43b SGB XI Anspruch auf zusätzliche

Leistungen der Betreuung und Aktivierung. Das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt

die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen nach Abs. 1 und 2. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungs-leistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlägen finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Entgelts nach § 8, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung oder von der Sozialhilfe bzw. dem Versorgungsamt getragen. Nähere Informationen finden sich in Anlage 3 zum Heimvertrag.

§ 4	Leistungen der Unterkunft
(1)	Die Einrichtung überlässt dem Bewohner
	 □ ein Appartement mit Zimmern mit qm (Stockwerk / Zimmernummer) □ ein Einzelzimmer mit qm (Stockwerk / Zimmernummer) □ einen Wohnplatz in einem Doppelzimmer mit qm (Stockwerk / Zimmernummer) □ einen Wohnplatz in einem Mehrbettzimmer mit qm (Stockwerk / Zimmernummer).
(2)	Zum Wohnraum gehören:
	 Diele / Flur Bad / Dusche / WC Waschbecken Abstellraum Küche Telefonanschluss Türsprechanlage Haus-Notrufanlage TV-Anschluss
(3)	Der Wohnraum ist pflegegerecht (teil-)möbliert mit:
	☑ Pflegebett☑ Tisch/Stuhl☑ Kleiderschrank☑ Nachttisch☐
(4)	Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel / Ausstattungsgegenstände mitbringen. Eine Ermäßigung des Heimentgeltes tritt dadurch nicht ein. Eigene Gegenstände des Bewohners können außerhalb des Zimmers nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

Die Gewährung der Unterkunft umfasst auch

(5)

- a) die Versorgung mit Kalt- und Warmwasser, Heizung, Beleuchtung und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall,
- b) die regelmäßige Reinigung der Unterkunft (einschließlich Reinigung der Fenster und Gardinen),
- c) das Bereitstellen und Pflegen von Bettwäsche, Lagerungshilfsmitteln und Handtüchern.
- die Pflege von persönlicher Wäsche, soweit diese maschinenwaschbar und trocknergeeignet sowie Wäschenamen gekennzeichnet ist (ausgenommen chemische Reinigung und Instandsetzungsarbeiten). Für nicht gekennzeichnete Wäsche wird keine Verantwortung übernommen. Als Zusatzleistung bietet die Einrichtung die Wäschekennzeichnung an. Die Preise sind der Anlage 4 zu entnehmen.
- (6) Aus Gründen des Brandschutzes ist die Verwendung von Kochplatten, Tauchsiedern, Radiatoren, Heizkissen und offenem Kerzenlicht in den Zimmern nicht gestattet. Es dürfen vom Bewohner nur Elektrogeräte verwendet werden, die gewartet sind und den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Verursachen die Geräte einen erhöhten Energieaufwand oder besondere Geräuschbelästigungen, bedarf die Inbetriebnahme der Zustimmung der Einrichtungsleitung.
- (7) -entfällt-
- (8) Dem Bewohner werden folgende Schlüssel übergeben:

je nach Wusch Zimmerschlüssel und Wertfachschlüssel

Die Schlüssel bleiben im Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung erlaubt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners, soweit dieser den Verlust zu vertreten hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Schlossaustausch erforderlich wird und der Bewohner dies zu vertreten hat.

Um in dringenden Fällen Hilfe zu leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt die Einrichtung über einen Zentralschlüssel.

- (9) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Telefonanlage, Klingel, Lampen, Antennenanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (10) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmete Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Bei der Mitbenutzung ist auf die anderen Bewohner Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.

- (11) Die Einrichtung hat die Unterkunft dem Bewohner in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Der Bewohner verpflichtet sich, das Zimmer und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Die Durchführung von Schönheitsreparaturen (z. B. Streichen von Fenstern, Türen, Wänden, Tapezieren) für vertragsgemäße Abnutzungen obliegt der Einrichtung. Auch die Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten werden für vertragsgemäße Abnutzung auf Kosten der Einrichtung durchgeführt. Die Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung eigener Anlagen und Gegenstände trägt der Bewohner selbst.
- (12) Haustechnische Leistungen bei Ein- und Auszug, sowie bei Umzügen innerhalb des Hauses, die auf Wunsch des Bewohners durchgeführt werden, werden als Zusatzleistungen gegen Entgelt angeboten. Die Preise hierfür sowie für andere zusätzliche haustechnische Dienstleistungen sind in der Anlage 4 geregelt.

§ 5 Leistungen der Verpflegung

- (1) Die Verpflegung besteht täglich aus drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Bei Bedarf erhält der Bewohner Schon- oder Diätkost sowie Zwischenmahlzeiten (Zwischenmahlzeit vormittags und nachts für Diabetiker, Nachmittagskaffee). Sondennahrung ist nicht Bestandteil der Verpflegung.
- (2) Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen Kaffee, Tee, und Mineralwasser zur Verfügung.
- (3) Weitere Speise- und Getränkewünsche werden als Zusatzleistung angeboten. Die Preise sind der Anlage 4 zu entnehmen.
- (4) Die Mahlzeiten werden in der Regel in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen. Bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit werden die Mahlzeiten in den Räumlichkeiten des Bewohners serviert und verabreicht.

§ 6 Zusatzleistungen

- (1) Die Einrichtung bietet die in der Anlage 4 aufgeführten Zusatzleistungen an.
- (2) Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
- (3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die der Bewohner in Anspruch nimmt, sind vom Bewohner selbst zu tragen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

§ 7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen

- (1) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Bewohner ärztliche Hilfe.
- (2) Jeder Bewohner hat das Recht, seinen Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arzt im Bedarfsfall in das Heim kommt.
- (3) Der Bewohner teilt den Namen und die Adresse seines Arztes der Einrichtung mit.
- (4) Für therapeutische Leistungen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Heimentgelt

(1) Das tägliche Entgelt setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns wie folgt zusammen:

1.	Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen:		
	für Bewohner, für die keine Pflegebedürftig	gkeit im	
	Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes vorlie	egt und kein	
	Kurzzeitpflegebedarf nach § 39c SGB V festg	estellt ist	
	(sog. Pflegegrad 0):		€
	für Bewohner noch ohne konkreten Pflege	grad, bei de-	
	nen durch Eileinstufung die Voraussetzungen	für mindes-	
	tens Pflegegrad 2 bejaht worden sind, für die	gesamte	
	Dauer des Leistungsfalls:		€
	für Bewohner mit Pflegegrad 1:		€
	☐ für Bewohner mit Pflegegrad 2:		€ 73,09
	für Bewohner mit Pflegegrad 3:		€
	für Bewohner mit Pflegegrad 4:		€
	für Bewohner mit Pflegegrad 5:		€
	für Bewohner in Kurzzeitpflege nach § 39d	SGB V:	€
2.	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung		€ 29,31
	a) davon für Unterkunft	€ 16,01	,
	b) davon für Verpflegung	€ 13,30	
3.	Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwer	ndungen	€ 10,30

(2) Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Verlegung in eine andere Pflegeeinrichtung wird der Verlegungstag von der Einrichtung nicht berechnet.

Tägliches Entgelt gesamt:

€ 112,70

- (3) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung bestimmt sich bei den Pflegegraden 1 5 nach den Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart worden sind.
 - Im Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben ein Umlagebetrag für die Ausbildung von Pflegefachkräften enthalten. Dieser beträgt derzeit 2,18 €.
- (4) Der Bewohner trägt die Kosten für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kosten für nicht geförderte Investitionsaufwendungen, soweit die Pflegekasse, die Krankenkasse oder der Sozialhilfeträger für diese nicht aufkommt. Daneben trägt der Bewohner die Kosten für die vereinbarten Zusatzleistungen (vgl. § 6 Abs. 3).
- (5) Für den Fall, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich der Bewohner, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.
- (6) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI), rechnet die Einrichtung das Heimentgelt ausschließlich mit dem Versicherten ab.

§ 9 Entgeltentwicklung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern, soweit solche Vereinbarungen nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe) bestehen. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhung gelten kraft Gesetzes als angemessen.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, Entgelterhöhungen für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 zu verlangen, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Die Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird nur wirksam, wenn die zuständige Landesbehörde ihre Zustimmung erteilt. Der Bewohner wird von der Einrichtung über die Erteilung der Zustimmung informiert.
- (4) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei die einzelnen Positionen, für die sich Kostensteigerungen ergeben, unter Angabe des Umlagemaßstabs benannt und die bisherigen und die vorgesehenen Entgeltbestandteile gegenübergestellt werden. Dem Bewohner wird rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, Einblick in Kalkulationsunterlagen zu nehmen. In der Mitteilung wird

der Zeitpunkt der beabsichtigten Erhöhung benannt. Das erhöhte Entgelt wird vom Bewohner frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

§ 10 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach § 1 Abs. 4 durch eine gesonderte Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das vom Bewohner zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot annimmt. Bei Bewohnern, denen Leistungen der Kurzzeitpflege oder der Verhinderungspflege durch die Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, ist die Einrichtung bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs berechtigt, den Vertrag abweichend von Abs. 1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf anzupassen.
- (2) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs. 1 Satz 1-3 oder der einseitigen Vertragsänderung nach Abs. 1 Satz 4 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzulegen und zu begründen.
- (3) Da Änderungen des Bescheids nach § 3 Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurückwirken, verpflichtet sich der Bewohner, die Einrichtung zu informieren, bevor er bei der Pflegekasse oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt.
- (4) Der Bewohner und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes (z. B. MDK) oder des Gesundheitsamtes zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

§ 11 Fälligkeit, Verzug

(1) Bei Aufenthalt von weniger als einem Monat Dauer werden die vom Bewohner geschuldeten Entgelte nach Beendigung der Kurzzeitpflegeleistungen abgerechnet. Im Falle eines länger als einem Monat dauernden Aufenthalts werden die geschuldeten Entgelte jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat abgerechnet. Der Bewohner leistet monatliche Vorauszahlungen in Höhe des voraussichtlich anfallenden Heimentgelts für diesen Monat.

(2) Der Rechnungsbetrag ist 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Er ist zu überweisen auf die Bankverbindung:

BIC

SOLADEST600

IBAN

DE49 6005 0101 0002 9841 55

Institut

LBBW

- Ein SEPA-Basislastschrift-Mandat wurde erteilt (Anlage 6).
- (3) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- (4) Bei Einzug des Bewohners in die Einrichtung während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig.

§ 12 Heimentgelt bei Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend nicht in Anspruch genommen wird, wird der Pflegeplatz freigehalten.
- (2) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit, die länger als 3 Tage andauert, wird von der Einrichtung vom ersten Tag ab eine Vergütung von 75 % des vereinbarten Heimentgeltes für Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung berechnet. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen ist in voller Höhe zu zahlen. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
- (3) Sollte zukünftig im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI eine von Absatz 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden, so gilt diese Regelung entsprechend.

§ 13 Haftung

- (1) Die Einrichtung haftet für Schäden an oder den Verlust von eingebrachten Sachen des Bewohners nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Bewohner wird auf die großen Risiken bei der Einbringung von Wertsachen und Wertpapieren hingewiesen. Auch für Schäden und Verluste an derartigen Gegenständen haftet die Einrichtung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Haftungsansprüche des Bewohners gegen die Einrichtung sollten baldmöglichst nach Kenntniserlangung des schadenbegründenden Ereignisses in Textform geltend gemacht werden.

§ 14 -entfällt-

§ 15 -entfällt-

§ 16 Tierhaltung

☑ Die Haltung von Haustieren ist in Einzelfällen grundsätzlich möglich, bedarf aber
der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Heimleitung. Die Zustimmung kann nur
erteilt werden, wenn die artgerechte Pflege und Versorgung sichergestellt ist und an-
dere Bewohner der Einrichtung nicht unzumutbar belästigt werden.
Ein Haustier darf nicht gehalten werden.

§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.
- (2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass ein Informationsblatt mit den nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz erforderlichen Angaben zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bewohner in der Verwaltung ausgehängt ist. Eine Kopie wird auf Wunsch ausgehändigt.

§ 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag endet zu dem in § 2 Abs. 1 genannten Zeitpunkt.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann vorzeitig in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
- (3) Wenn der Bewohner keine Leistungen der sozialen Pflegeversicherung bezieht, wird ihm bei seinem Auszug vor Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Entgelt entsprechend § 12 (Abwesenheitsvergütung) berechnet. Dem Bewohner wird dabei der Nachweis gestattet, dass Aufwendungen in der von der Einrichtung geltend gemachten Höhe nicht oder wesentlich niedriger ausgefallen sind. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- (5) Der Bewohner hat die Unterkunft spätestens bis zu dem Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Im Falle des Ablebens des Bewohners haben dessen Erben die Unterkunft unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (6) Die Schlüssel sind der Heimleitung unverzüglich zurückzugeben.

(7) Die Einrichtung unterrichtet den zuständigen Kostenträger über die Aufnahme und Entlassung des Bewohners.

§ 19 Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats in Textform kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Bewohner abweichend von Satz 1 den Heimvertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird dem Bewohner eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 1 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.
- (3) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Umzugskosten in angemessenem Umfang zu übernehmen. Der in Satz 2 genannte Nachweis einer anderweitigen Unterkunft kann von dem Bewohner auch vor dem Ausspruch einer Kündigung verlangt werden.

§ 20 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 - 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 10 Abs. 1 nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 nicht anbietet,

und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

 der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder

4. der Bewohner

- a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Bewohner ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners entfallen ist.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Einrichtung hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form. Sie ist zu begründen.
- (5) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Einrichtung nach Abs. 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 21 Besondere Regelung für den Todesfall

Der Bewohner bittet die Einrichtung, den Personen ohne Rücksicht auf n		•	•
☐Frau ☐Herrn Wohnhaft in: Telefon:			

im Verhinderungsfall	e:
□Frau □Herrn	
Wohnhaft in:	
Telefon:	

§ 22 Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Heimrechts, des Pflegeversicherungsrechts, des Sozialhilferechts oder von Rahmenvereinbarungen nach SGB XI oder SGB XII, eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Es wird auf die Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Bewohner hingewiesen. Für Fragen stehen die Mitarbeitenden und die Leitung der Einrichtung zur Verfügung. Die Einrichtung ist bei Beschwerden verpflichtet, binnen drei Wochen eine schriftliche Antwort zu geben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, direkt mit der Trägerin der Einrichtung unter folgender Anschrift Kontakt aufzunehmen:

Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung, Warmbronner Str. 22, 71063 Sindelfingen

Auch die Heimaufsicht ist kraft Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz zur Information und Beratung verpflichtet. Diese ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Stadt Ulm, Heimaufsicht, Olgastr. 66, 89073 Ulm

Insbesondere bei Leistungsfragen können ebenfalls Ansprechpartner sein:

- Ihre Pflegeversicherung nach § 7 SGB XI
- der Pflegestützpunkt der Pflegekassen nach § 7a SGB XI
- der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK)

Weiterer Ansprechpartner in der Einrichtung ist der Heimbeirat / das Ersatzgremium / der Heimfürsprecher. Die Kontaktmöglichkeiten sind über die Heimleitung und über den Aushang zu erfahren.

§ 25 Inkrafttreten			
Dieser Vertrag tritt am	in Kraft.		
Ort, Datum:			
Unterschrift Bewohner bzw. obevollmächtigten Vertreters b		für die Einrichtung	

Verzeichnis mitgeltender Anlagen

Es wird bestätigt, dass

- vor Abschluss dieses Vertrages über die Leistungen und die Ausstattung des Heimes sowie über die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag informiert worden ist,
- auf die Möglichkeit späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hingewiesen worden ist und
- eine schriftliche Ausfertigung nachfolgend aufgeführten Dokumente zusätzlich zu diesem Heimvertrag und den Vorvertraglichen Informationen ausgehändigt worden ist.

\boxtimes	Anl. 1: Vereinbarung von Leistungsausschlüssen
\boxtimes	Anl. 2: Leistungsbeschreibung zu den allg. Pflegeleistungen
\boxtimes	Anl. 3: Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung nach §43b SGB XI
\boxtimes	Anl. 4: Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen im Sinne von § 88 SGB XI
\boxtimes	Anl. 5: Information über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist
	Anl. 6: SEPA-Basislastschrift-Mandat
\boxtimes	Anl. 7: Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheids oder einer Eileinstufung
\boxtimes	Anl. 8: Postvollmacht
\boxtimes	Anl. 9: Auftrag zur Übernahme der Medikamentenversorgung
\boxtimes	Anl. 10: Einverständniserklärung zur fotografischen Wunddokumentation
\boxtimes	Anl. 11: Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht
\boxtimes	Anl. 12: Information über das Mitbringen von Lebensmitteln
	Anl. 13: Nachtrag wegen Pflegestufenveränderung
\boxtimes	Hausordnung
Ort, Dat	tum:
1	
	chrift Bewohner bzw. des
bevollm	ächtigten Vertreters bzw. Betreuers

Anlage 1 zum Heimvertrag für Frau / Herrn Vorname Name Bewohner; geb. am GebDat

Vereinbarung von Leistungsausschlüssen

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung <u>nicht</u> angeboten:
☑ Unterbringung in einem geschlossenen Bereich Eine Unterbringung in einem geschlossenen Bereich ist aufgrund der baulichen und räumlichen Gegebenheiten nicht möglich.
☑ Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, bedürfen spezieller Betreuung und Aufsicht, die nach dem Versorgungsprofil der Einrichtung nicht leistbar sind.
Medizinische Behandlungspflege bei einem besonders hohem Bedarf gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V Nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V kann für einen Bewohner zusätzlich medizinische Behandlungspflege zu Lasten der Krankenversicherung verordnet werden, wenn auf Dauer (mind. 6 Monate) ein besonders hoher Bedarf vorliegt, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder einen vergleichbar intensiven Einsatz erforderlich macht, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen. Voraussetzung hierfür ist eine besondere Vereinbarung zwischen der Einrichtung und den Krankenkassen. Eine solche Vereinbarung hat die Einrichtung nicht abgeschlossen, so dass diesem Personenkreis keine entsprechende Versorgung angeboten werden kann.
∠ Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte Leistungen der Eingliederungshilfe können auf der Grundlage des bestehenden Versorgungsvertrags nicht erbracht werden. Leistungen der Eingliederungshilfe werden durch Einrichtungen erbracht, die mit den Trägern der Sozialhilfe entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen haben.
Eine Verpflichtung der Einrichtung, dem Bewohner bei einem geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten, wird insoweit ausgeschlossen.
Ort, Datum
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Unterschrift Bewohner bzw. des für die Einrichtung bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

Anlage 2 zum Heimvertrag für Frau / Herrn Vorname Name Bewohner; geb. am GebDat

Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen

Für die Erbringung der allgemeinen Pflegeleistungen ist der jeweils gültige Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI maßgeblich, den die Landesverbände der Pflegekassen mit den Trägervereinigungen stationärer Pflegeeinrichtungen schließen.

1. Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören:

a) Hilfen bei der Körperpflege

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Bewohners unter Beachtung der Intimsphäre. Die Pflegefachkraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden / Ausscheidung.

Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden; dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haarewaschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum Friseur,
- die Zahnpflege; diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung. die Mundhygiene, Soor- und Parodontitisprophylaxe;
- das Kämmen, einschließlich das Herrichten der Tagesfrisur;
- das Rasieren, einschließlich der Gesichtspflege,
- Darm- oder Blasenentleerung, einschließlich der Pflege bei Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung. Kontinenztraining. Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

b) Hilfe bei der Ernährung

Der Bewohner wird bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme wird der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln gefördert und zu seinem Gebrauch angeleitet.

Die Ernährung umfasst eine ausgewogene Ernährung (einschließlich notwendiger Diätkost). Ferner

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck,
- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern / Wechseln der Kleidung.

c) Hilfe bei der Mobilität

Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;
- das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Bewohner das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel;
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen; dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Bewohnern zum Aufstehen und sich bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände;
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung; dabei sind solche Verrichtungen außerhalb des Pflegeheimes zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Bewohners erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches);
- das An- und Auskleiden; dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

d) Hilfen bei der persönlichen Lebensführung

Ziel der Hilfe ist, dem Bewohner trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z. B. durch Angehörige und Betreuer.

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

e) Leistungen der sozialen Betreuung

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Bewohners orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z.B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

f) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Die Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung (soweit nicht vom Arzt selbst erbracht):

- Verbandswechsel,
- Injektionen,
- Wechsel eines transurethralen Katheters,
- Blaseninstillation, Blasenspülung,
- Dekubitusbehandlung,
- Einlauf / Darmentleerung,
- spezielle Krankenbeobachtung und –Überwachung (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker),
- Einreibungen, Wickel,
- Medikamentenüberwachung und -Verabreichung,
- Absaugen der oberen Luftwege, Trachealkanülenpflege,
- Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde,
- Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang.

Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Die von der Einrichtung zu erbringenden Maßnahmen umfassen nicht das hierfür notwendige Verbrauchsmaterial wie Einmalspritzen, Tupfer und Verbandsmaterial. Der Arzt trägt einzeln die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und sein Namenszeichen in die für den einzelnen Bewohner vom Pflegeheim geführte Pflegedokumentation ein.

Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger des Pflegeheimes. Die Pflegeeinrichtung erbringt die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit die Art des Eingriffs das persönliche Erscheinen des Arztes nicht erforderlich macht.

2. Pflegehilfsmittel und technische Hilfen

Zum Erhalt und zur Förderung einer selbständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden des Bewohners werden Pflegehilfsmittel gezielt eingesetzt und zu deren Gebrauch angeleitet. Stellt die Pflegekraft fest, dass Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte. Bei der Auswahl sonstiger geeigneter Hilfsmittel wird der Bewohner beraten.

Die Ansprüche des Bewohners auf Hilfsmittel nach § 33 des Sozialgesetzbuchs V bleiben unberührt. Dies betrifft Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

Anlage 3 zum Heimvertrag für Frau / Herrn Vorname Name Bewohner; geb. am GebDat

Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI

Die Einrichtung hat mit den Pflegekassen mit Wirkung vom 01.08.2017 eine Vereinbarung über ein zusätzliches Angebot an Leistungen zur Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI abgeschlossen.

Einen Anspruch auf das zusätzliche Leistungsangebot haben alle Bewohner mit den Pflegegraden 1 - 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten.

Wichtige Hinweise:

Jeder Bewohner hat Anspruch auf allgemeine Pflegeleistungen in dem nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Umfang. Beim zusätzlichen Leistungsangebot nach § 43b SGB XI handelt es sich um darüber hinausgehende **zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung**.

Für das Leistungsangebot nach § 43b SGB XI hält die Einrichtung **zusätzliches Personal** zur Verfügung (im Verhältnis von 5% einer Vollkraftstelle pro anspruchsberechtigten Bewohner). Dieses widmet sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Bewohner.

Der Inhalt des zusätzlichen Leistungsangebots bestimmt sich nach der Angebotskonzeption, die bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden kann.

Die anspruchsberechtigten Bewohner werden zur Teilnahme an Alltagsaktivitäten motiviert und aktiviert sowie bei diesen Aktivitäten betreut und begleitet. Mögliche Alltagsaktivitäten sind beispielsweise:

- Malen und basteln
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Haustiere füttern und pflegen
- Kochen und backen
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern
- Musik hören, musizieren, singen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen
- Lesen und vorlesen
- Fotoalben anschauen

Das zusätzliche Leistungsangebot wird in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten stattfinden, kann in Einzelfällen aber auch eine Einzelbetreuung umfassen, wenn die persönliche Situation des Bewohners dies erfordert. Wie der Inhalt des Leistungsangebots im

Einzelnen gestaltet wird, entscheidet die Einrichtung. Die konkreten Angebote werden in Form einer (einfügen, z.B. individuellen Betreuungsplanung / Wochenplanung) festgelegt.

Das zusätzliche Leistungsangebot nach § 43b SGB XI wird ausschließlich über einen zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen / Sozialhilfeträgern vereinbarten Zuschlag zur Pflegevergütung finanziert. Dieser ist nicht Teil des heimvertraglich vereinbarten Heimentgelts, sondern wird in vollem Umgang von den Pflegekassen bzw. den Sozialämtern oder Versorgungsämtern finanziert. Für die Bewohner fällt **keine Eigenbeteiligung** an

Der Vergütungszuschlag zur Pflegevergütung beträgt derzeit 6,17 Euro täglich. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung entsprechend den tatsächlichen Anwesenheitstagen.

Ist der Bewohner bei einer gesetzlichen Pflegekasse versichert oder erhält er Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz, rechnet die Einrichtung den Zuschlag direkt mit der Pflegekasse bzw. dem Sozialhilfeträger / Versorgungsamt ab. Ist der Bewohner privat pflegeversichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag mit dem Bewohner ab, dieser hat jedoch einen Erstattungsanspruch in voller Höhe gegenüber seiner privaten Pflegeversicherung oder ggf. seiner Beihilfestelle, soweit diese Leistungen nach § 43b SGB XI übernimmt (vgl. z. B. § 9 Abs. 7 Beihilfeverordnung BW).

Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen im Sinne von § 88 SGB XI

§1 Vertragsgegenstand

Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI sind nur besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen, die über die im Versorgungsvertrag vereinbarten notwendigen Leistungen hinausgehen und vom Pflegebedürftigen individuell wählbar sind.

Zwischen Frau / Herrn Vorname Name Bewohner vertreten durch Vorname Name Betreuer (Betreuer / Bevollmächtigter)

und der Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung als Träger der Einrichtung Seniorenzentrum Clarissenhof vertreten durch die Einrichtungsleitung Herrn Gerhard Fischer

werden folgende Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI vereinbart:

	Art der Leistung	Preis in €
	Komfortzuschlag ()	Wird nicht angeboten
	Kennzeichnen der persönlichen Wäsche und Kleidung	Pauschal, einmalig 57,12 €
	Chemische Reinigung persönlicher Wäsche und Kleidung	je nach Kleidungstück
	Näh- und Flickarbeiten an der persönlichen Wä- sche und Kleidung	Wird nicht angeboten
\boxtimes	Über die Regelleistungen hinausgehende individuelle Getränkewünsche (ACE, Apfelsaft, Bier)*	Siehe Aushang Getränkelisten
	Über die Grundausstattung hinausgehender individueller hygienischer Sachaufwand	Wird nicht angeboten
	Fachgerechte jährliche Überprüfung der vom Be- wohner eingebrachten Elektrogeräte; Anzahl der Geräte: individuell	pro Gerät ca. 3,80 €
	Zurverfügungstellung eines Telefons	Mietpauschale pro angefangene Woche in Höhe von 5,00 €, Abrechnung der Verbindungsentgelte anhand der Guthabenkarte, 50,00 € Pfand. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an unsere Verwaltung.
	Begleitung in privaten persönlichen Angelegen- heiten	Siehe Angebot Nachbarschaftshilfe
	Miete für Raumüberlassung / Nutzung des einrichtungseigenen Gemeinschaftsraums	Siehe Aushang
\boxtimes	Hausmeisterservice	35,00 € je angefangene Stunde

	Medizinische/Kosmetische Fußpflege	Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an
_		die Mitarbeiter auf dem Wohnbereich
	Friseur	Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an
		die Mitarbeiter auf dem Wohnbereich

Die angegebenen Zusatzleistungen sowie weitere individuell zu vereinbarende Dienstleistungen können auf Nachfrage des Bewohners auch als Einzelauftrag zu dem von der Einrichtung angesetzten Entgelt erbracht werden (z. B. Reparaturen privater Gegenstände, Versorgung von Haustieren). Berechnet werden die unter dem Punkt "Begleitung in privaten persönlichen Angelegenheiten" angegebenen Stundensätze.

§2 Fälligkeit

- (1) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte aus § 1 werden monatlich abgerechnet. Bei Einzug des Bewohners in die Einrichtung während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig. Ergibt sich aufgrund der nachträglichen Abrechnung eines Monats eine Differenz gegenüber dem in Abs. 1 in Rechnung gestellten Entgelt, so ist spätestens mit der übernächsten Rechnung ein Ausgleich herbeizuführen.
- (2) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte aus Einzelaufträgen werden jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat abgerechnet. Der Rechnungsbetrag wird mit Zustellung der Rechnung fällig.

§3 Entgeltentwicklung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt gemäß § 1 durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist. Die Erhöhung des Entgelts ist dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen.
- (2) Für die Leistungen aus Einzelaufträgen gilt soweit in § 1 kein Preis erwähnt ist der jeweils individuell vereinbarte Preis.

§4 Kündigung

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Vereinbarung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden.
- (3) Im Falle der Beendigung des Heimvertrages endet diese Vereinbarung ohne Kündigung.

^{*} unbegrenzt zur Verfügung gestellt werden Mineralwasser, Kaffee, Tee, Milch. In den Regelleistungen enthalten sind auch ggf. davon abweichende Getränke im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung im Speisesaal / auf den Wohnbereichen und bei Veranstaltungen

§5 Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sollen aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.

§ 6	Inkrafttreten			
Diese	Vereinbarung tritt am	in Kraft.		
Ort, Da	atum			
	schrift Bewohner bzw. des mächtigten Vertreters bzw. I	– Betreuers	für die Einrichtung	

Anlage 5 zum Heimvertrag für Frau / Herrn Vorname Name Bewohner; geb. am GebDat

Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist

Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) sowie die Investitionskosten (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) sind in vollem Umfang vom Kurzzeitpflegegast zu tragen.

Die Aufwendungen für Pflege, Betreuung und medizinische Behandlungspflege werden bis zu einem Gesamtbetrag von jeweils maximal 1.612 € im Kalenderjahr übernommen

von der Pflegekasse bei Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI

Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 - 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI für max. 8 Wochen pro Kalenderjahr

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung (Krankenhausbehandlung, Rehabilitationsaufenthalt) oder
- bei einer sonstigen Krisensituation, bei der vorübergehend eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist.

Ist der Leistungsanspruch auf Verhinderungspflege (s.u.) für das Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft, kann der Kurzzeitpflegeanspruch um bis zu 1.612 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf max. 3.224 € (200 %) erhöht werden.

von der Pflegekasse bei Anspruch auf Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 - 5 haben Anspruch auf Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI für <u>max. 6 Wochen</u> pro Kalenderjahr,

- wenn die Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist und
- die Pflegeperson den Kurzzeitpflegegast mindestens 6 Monate vor der erstmaligen Verhinderung in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

Ist der Leistungsanspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI (s.o.) für das Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft, kann der Anspruch auf Verhinderungspflege um bis zu 806 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf max. 2.418 € (150 %) erhöht werden.

von der Krankenkasse bei Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V

Kurzzeitpflegegäste, bei denen keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI oder der Pflegegrad 1 festgestellt ist, haben Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V für max. 8 Wochen pro Kalenderjahr, wenn bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 1a SGB V nicht ausreichen.

Ergänzende Hinweise:

 Abdeckung der Kosten für Pflege, Betreuung und medizinische Behandlungspflege bei einem Leistungsbetrag von 1.612 EUR:

Maximal möglicher Leistungsbetrag von 1.612 €			
Pflegegrad	Tägliches Entgelt für <u>all-</u> gemeine Pflegeleistun- gen	Leistungsbetrag aufge- braucht nach Tagen	
2	73,09 €	23	
3	89,26 €	19	
4	106,13 €	16	
5	113,69 €	15	
Kurzzeitpflegeanspruch nach §39c SGB V	€		

- Bei Kurzzeitpflegegästen mit einer Eileinstufung, bei der noch kein konkreter Pflegegrad, aber das Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2 festgestellt wurde, wird das Entgelt für Pflegegrad 3 abgerechnet.
- Kurzzeitpflegegäste, die in der Häuslichkeit Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder anteiliges Pflegegeld als Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI beziehen, erhalten während der Dauer einer Kurzzeitpflege und / oder Verhinderungspflege nach § 42 und § 39 SGB XI die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes fortgewährt. Dieses Pflegegeld kann auch für die Kosten des Aufenthalts verwendet werden.
- <u>Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 5</u> können den bei häuslicher Pflege bestehenden Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich bis zu 125 € nach § 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts verwenden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen dabei auch die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten.
- <u>Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 1</u> können den Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich bis zu 125 € nach §§ 28a, 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts verwenden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen dabei auch die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten.

Anlage 6 zum Heimvertrag für Frau / Herrn Vorname Name Bewohner; geb. am GebDat

Erteilung eines SEPA-Basislastschrift-Mandates

(Zahlungspflichtiger ist Kontoinhaber)

Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung

Name der Einrichtung:	Seniorenzentrum Clarissenhof	
Straße und Hausnummer:	Clarissenstr. 11	
PLZ und Ort:	89077 Ulm	
Gläubiger-Identifikationsnummer:	DE26ZZZ00000072445	
Mandatsreferenz:	Diese ist der Rechnung zu entnehmen.	
Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den oben genannten Zahlungsempfänger, wiederkehrende Zahlungen für das monatliche Heimentgelt sowie die Entgelte für Zusatzleistungen von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von oben genanntem Zahlungsempfänger auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen. Der genaue Betrag des monatlichen Heimentgeltes sowie der Entgelte für Zusatzleistungen kann sich von Monat zu Monat ändern. Grund hierfür sind insbesondere die unterschiedlichen Längen der einzelnen Kalendermonate, Abwesenheitszeiten, eine Änderung der Pflegesätze oder des Pflegegrades sowie eine unterschiedliche Inanspruchnahme von Zusatzleistungen. Die Vorabankündigung des einzelnen Einzugsbetrages von der Einrichtung an den Zahlungspflichtigen erfolgt in Form der Rechnung. Der Kontoinhaber ist damit einverstanden, dass die im SEPA-Lastschriftverfahren verankerte Frist für die Versendung der Vorabankündigung von 14 Werktagen auf fünf Werktage verkürzt wird. Entsprechend der Abrechnungspraxis des Zahlungsempfängers wird dem Zahlungspflichti-		
gen die Rechnung allerdings in der Regel mehrere Tage vor dem auf der Rechnung ausgewiesenen Einzugstag zugehen. Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.		
Kontoinhaber (=Zahlungspflichtiger)		
Vorname und Name: Straße und Hausnummer:		
PLZ und Ort:		
Kreditinstitut (Name):		
BIC:		
IBAN:	DE	
Ort, Datum: Ort, Datum		
Unterschrift/en Kontoinhaber		
Rechnungsempfänger (wenn vom Kontoinhaber abweichend):		
Name: Vorname:		
Anschrift:		

Zahlungsempfänger:

Anlage 6 zum Heimvertrag für Frau / Herrn Vorname Name Bewohner; geb. am GebDat

Erteilung eines SEPA-Basislastschrift-Mandates

(Zahlungspflichtiger ist NICHT Kontoinhaber)

Zahlungsempfänger:	Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung	
Name der Einrichtung:	Seniorenzentrum Clarissenhof	
Straße und Hausnummer:	Clarissenstr. 11	
PLZ und Ort:	89077 Ulm	
Gläubiger-Identifikationsnummer:	DE26ZZZ00000072445	
Mandatsreferenz:	Diese ist der Rechnung zu entnehmen.	
	ben genannten Zahlungsempfänger, wiederkeh-	
-	entgelt sowie Entgelte für Zusatzleistungen von	
, ,	-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich	
	n, die von oben genanntem Zahlungsempfänger auf	
mein (unser) Konto gezogene(n) Lastso	, ,	
	eimentgeltes sowie der Entgelte für Zusatzleistun-	
	ern. Grund hierfür sind insbesondere die unter-	
	endermonate, Abwesenheitszeiten, eine Änderung	
	sowie eine unterschiedliche Inanspruchnahme von	
	ng des einzelnen Einzugsbetrages von der Einrich-	
	in Form der Rechnung. Der Kontoinhaber ist damit	
	schriftverfahren verankerte Frist für die Versendung	
der Vorabankündigung von 14 Werktag		
	en, dass die im SEPA-Lastschriftverfahren veran-	
kerten Vorabankündigungen mit der Rechnung erfolgen und er selbst mit der Unterrich-		
tung des Zahlungspflichtigen als unterrichtet gilt.		
Hinweier Joh konn (Mir können) innerhalb von 9 Machen, haginnand mit dem Balastungs		
Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem		
(unserem) Kreditinstitut vereinbarten Be		
	anngungan.	
Kontoinhaber		
Vorname und Name:		
Straße und Hausnummer:		
PLZ und Ort:		
Kreditinstitut (Name):		
BIC:		
IBAN:	DE	
Ort, Datum: Ort, Datum		
Unterschrift/en Kontoinhaber		
Rechnungsempfänger (wenn vom Ko	ontoinhaber abweichend):	
Name:		
Vorname:		
Anschrift:		

Anlage 7 zum Heimvertrag für Frau / Herrn Vorname Name Bewohner; geb. am GebDat

Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides oder einer Eileinstufung

		Frau / Herrn Vorname Name Bewohner durch Vorname Name Betreuer (Betreuer / Bev	ollmächtigter)	
Sen	ioren	Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung als Träger de zentrum Clarissenhof durch die Einrichtungsleitung Herrn Gerhard Fis	_	
wirc	l abwe	eichend von § 8 des Heimvertrags folgendes ve	reinbart:	
(1)	fung (g (e (s (s (s re	Bewohner wird bis zum Vorliegen eines Leistung der Pflegekasse und / oder des Sozialhilfeträge nicht pflegebedürftig (sog. Pflegegrad 0) pflegebedürftig mit Pflegegrad 1 eringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit of pflegebedürftig mit Pflegegrad 2 rhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigke pflegebedürftig mit Pflegegrad 3 chwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit of pflegebedürftig mit Pflegegrad 4 chwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit pflegebedürftig mit Pflegegrad 5 chwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit nahforderungen an die pflegerische Versorgungstuft.	rs vorläufig als der der Fähigk it oder der Fäh oder der Fähig t oder der Fähi t oder der Fähi	eiten) igkeiten) keiten) gkeiten)
	Das I	Entgelt für die Übergangszeit setzt sich wie folg	zusammen:	
	1.	Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen: für Bewohner, für die keine Pflegebedürftigkrungsgesetzes vorliegt und kein Kurzzeitpflege festgestellt ist (sog. Pflegegrad 0): für Bewohner mit Pflegegrad 1: für Bewohner mit Pflegegrad 2: für Bewohner mit Pflegegrad 3: für Bewohner mit Pflegegrad 4: für Bewohner mit Pflegegrad 5: für Bewohner in Kurzzeitpflege nach § 39c signer.	bedarf nach §	•
	2.	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung		€ 29,31
		a) davon für Unterkunft b) davon für Verpflegung	€ 16,01 € 13,30	

3. Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen

€ 10,30

Tägliches Entgelt gesamt:

€ 112,70

- (2) Für die Übergangszeit bleiben die übrigen Bestimmungen des Heimvertrages unberührt.
- (3) Der Bewohner hat nach Erhalt des Leistungsbescheides oder eines Eileinstufungsbescheids der Pflegekasse diesen der Einrichtung vorzulegen. Wird mit dem Eileinstufungsbescheid noch kein konkreter Pflegegrad festgestellt, aber das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit mindestens nach Pflegegrad 2, richtet sich das Entgelt für den gesamten Leistungsfall nach Pflegegrad 3. In allen anderen Fällen richtet sich das Entgelt für den Aufenthalt nach dem durch Leistungsbescheid konkret festgestellten Pflegegrad.
- (4) Nach Eingang des Leistungsbescheides bzw. des Eileinstufungsbescheids bei der Einrichtung findet gegebenenfalls eine Verrechnung von eventuellen Über- bzw. Unterzahlungen statt.

Ort, Datum

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Unterschrift Bewohner bzw. des	
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers	2

für die Einrichtung

Anlage 8 zum Heimvertrag für Frau / Herrn Vorname Name Bewohner; geb. am GebDat

Postvollmacht

Frau / Herrn Vorname Name Bewohner
vertreten durch: Vorname Name Betreuer (Bevollmächtigter / Betreuer)
Name der Einrichtung: Seniorenzentrum Clarissenhof
Hiermit bevollmächtige ich die Verwaltung der Einrichtung meine Post entgegenzunehmen und an
⊠ mich (Bewohner)
den Empfänger
weiterzuleiten. Die Einrichtung ist berechtigt, mir die ihr möglicherweise durch die Weiterlei- tung entstehenden Versandkosten in Rechnung zu stellen.
Ort, Datum
Ort, Datum
Unterschrift Bewohner bzw. des bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

Anlage 9 zum Heimvertrag für Frau / Herrn Vorname Name Bewohner; geb. am GebDat

Auftrag zur Übernahme der Medikamentenversorgung

Hiermit erteile ich der Einrichtung Seniorenzentrum Clarissenhof den Auftrag, für mich, Frau / Herrn Vorname Name Bewohner,

folgende Leistungen hinsichtlich der Versorgung mit den vom Arzt verordneten Medikamenten im Rahmen der Regelleistungen des Heimes zu übernehmen (gewünschte Leistungen durch Unterschrift des Bewohners, Bevollmächtigten, Betreuers bestätigen):

Bitte an- kreuzen	Leistung	Datum
	Beschaffung der Medikamente	
	Aufbewahrung der Medikamente	
\boxtimes	Richten der Einzel-/Tagesdosis	
\boxtimes	Verabreichung der Medikamente	
\boxtimes	Aufklärung der Angehörigen	
\boxtimes	Verblisterung¹ der Medikamente (schließt Beschaffung, Richten und Aufbewahrung durch die Apotheke ein)	

Die Beschaffung der Medikamente soll erfolgen nach der Vereinbarung zwischen der Einrichtung und der Apotheke Klosterhof, Pelikan und St.Leonhard vom 16.07.2012.

Bemerkungen der Pflege: Die Medikamente we vollständig wieder mit nach Hause gegeben. Besondere Wünsche des Bewohners:	erden dem Bewohner nach dem Aufenthalt
□ Der Bewohner verwaltet die Medikamente s□ Ich bin damit einverstanden, dass nicht meh	
Ort, Datum	
Unterschrift Bewohner bzw. des	für die Einrichtung

Vorlage Stand Oktober 2019

¹ **Verblistert** werden nur Medikamente fester Form (Tabletten, Dragées etc.), die der Bewohner regelhaft und dauerhaft erhält (keine Medikamente für den Bedarfsfall). Die nicht verblisterten Medikamente (Flüssige Form, Zäpfchen, Bedarfsmedikamente) werden wie üblich in der Einrichtung gerichtet und aufbewahrt.

Anlage 10 zum Heimvertrag für Frau / Herrn Vorname Name Bewohner; geb. am Geb-Dat

Einverständniserklärung zur fotografischen Wunddokumentation

Frau / Herrn Vorname Name Bewohner

vertreten durch: Vorname Name Betreuer (Bevollmächtigter / Betreuer)

Name der Einrichtung: Seniorenzentrum Clarissenhof

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass eine Fotodokumentation geschädigter oder gefährdeter Hautbereiche (= fotografische Wunddokumentation) erstellt wird. Die Bilder unterliegen dem Datenschutz der Einrichtung und werden für die interne Dokumentation verwendet. Sie werden Ärzten oder Therapeuten zur Verfügung gestellt, wenn diese am Therapieprozess beteiligt sind.

Ich weiß, dass ich jederzeit Einsicht verlangen und diese Erklärung widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner bzw. des bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers Anlage 11 zum Heimvertrag für Frau / Herrn Vorname Name Bewohner; geb. am Geb-Dat

Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit erkläre ich, Vorname Name Bewohner,

dass ich mit folgenden Datenverarbeitungen (Erhebung, Speicherung, Übermittlung) einverstanden bin und insoweit die Einrichtung und ihre Mitarbeiter jeweils auch von ihrer Schweigepflicht entbinde:

1.	Austausch von Pflege-und Betreuungsdaten und medizinischen Daten zwischen
	der Einrichtung und den behandelnden Ärzten und Therapeuten

Ein wechselseitiger Informationsaustausch behandlungs- und pflegerelevanter Daten zwischen den medizinischen Behandlern des Bewohners und der Pflegeeinrichtung ist Voraussetzung für eine gute Versorgungsqualität. Fehlende Informationen können die Versorgungsqualität negativ beeinflussen und sogar zu einer ernsthaften Gefährdung der Gesundheit führen. Gegenstand dieses Informationsaustausches und der damit verbundenen Datenverarbeitung sind vor allem auch Gesundheitsdaten des Bewohners. Gesundheitsdaten sind besonders sensible Daten.

Die Datenverarbeitung ist dabei in folgenden Fällen bereits kraft Gesetz zulässig:

- in Notfallsituationen
- im Rahmen der von der Pflegeeinrichtung auf Anordnung des behandelnden Arztes zu erbringenden behandlungspflegerischen Maßnahmen.

Für diejenigen Fälle, in denen dagegen eine **Einwilligung des Bewohners** erforderliche Voraussetzung für die Datenverarbeitung ist, wird folgendes erklärt:

Ich bin einverstanden, dass

- die Einrichtung die erforderlichen Pflege- und Betreuungsdaten zum Zwecke der medizinischen und therapeutischen Versorgung an die behandelnden Ärzte und Therapeuten übermittelt und
- die behandelnden Ärzte und Therapeuten die für die Pflege und Betreuung erforderlichen Daten an die Einrichtung übermitteln und entbinde insoweit auch die vorgenannten Personen von ihrer Schweigepflicht.

⊠ Ja	☐ Nein
☐ Ja, aber nur für <u>folgende</u> Ärzte/T	herapeuten:

2.	Organisation von Besuchsdiensten und Dienstleistungen Dritter, über die der Bewohner einen eigenen Vertrag abschließt, ggf. auch Unterstützung bei Abrechnungen
	Viele Bewohner möchten während ihres Aufenthaltes neben den Leistungen der Einrichtung auch Besuchsdienste und Dienstleistungen von Dritten in Anspruch nehmen. Die Einrichtung unterstützt dies durch die Organisation von Besuchsterminen, ggf. auch durch die Unterstützung der Dienstleister bei ihrer Abrechnung. Hierfür werden die jeweils erforderlichen Daten (insbesondere Name, Zimmernummer, ggf. Konfession, gewünschte Leistung, ggf. auch Rechnungs- und Kontodaten) verarbeitet. Dies setzt eine Einwilligung voraus.
	Wird die Einwilligung nicht erteilt, muss der Bewohner sich selbst um die Organisation entsprechender Dienstleistungen/Besuchsdienste kümmern.
	Ich bin einverstanden mit der Übermittlung der erforderlichen Daten zur Kontaktherstellung und Leistungsorganisation sowie ggf. zur Unterstützung der Abrechnung der von mir gewünschten Leistungen für nachfolgende Dienste/Dienstleister:
	Zutreffendes bitte ankreuzen:
	Ehrenamtliche Besuchsdienste
	 Seelsorger ☐ nur folgende Konfession(en) ☐ unabhängig von dessen Konfession ☐ Wäscherei ☐ Friseur
	Fuß- und Nagelpflege Apotheke
V5-185-C	
3.	Auskunft zu meinem Gesundheitszustand, meinem Wohlergehen und meinen Bedürfnissen auch an <u>nicht</u> bevollmächtigte Personen
	Aufgrund des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht dürfen Auskünfte zum Gesundheitszustand, zum Wohlergehen und zu den Bedürfnissen an Angehörige und sonstige Bezugspersonen, die über keine entsprechende Vollmacht verfügen, nur mit Einverständnis des Bewohners erteilt werden. Hierbei sind vor allem Gesundheitsdaten des Bewohners betroffen, also besonders sensible Daten.
	Folgenden Personen, die nicht bereits anderweitig mit einer entsprechenden Voll- macht ausgestattet sind, darf Auskunft zu meinen Gesundheitszustand, zu meinem Wohlergehen und zu meinen Bedürfnissen erteilt werden:

1	Angabe von Namen und Zimmernummer auf Hinweistafel im Eingangsbereich		
	nicht relevant		
\ \$	m Eingangsbereich der Einrichtung befindet sich eine für Jedermann sichtbare Hinweistafel, auf der die Vor- und Nachnamen der Bewohner und ihre Zimmernummern stehen. Die Hinweistafel soll Besuchern, Ärzten und Therapeuten, Dienstleistern und ggf. dem Rettungsdienst ein schnelles, eigenständiges Auffinden der Bewohner ermögichen.		
	ch bin damit einverstanden, dass mein Name und meine Zimmernummer auf der Hinweistafel im Eingangsbereich angebracht werden:		
	∑ Ja □ Nein		
5.	Aufnahme eines Portraitfotos in die Bewohnerakte		
	☐ nicht relevant		
((Zur Sicherstellung einer jederzeitigen zuverlässigen Identifikation von Bewohnern auch durch Mitarbeiter, die neu im Wohnbereich eingesetzt werden, wird ein Portraitfoto des Bewohners in die Bewohnerakte aufgenommen, sofern der Bewohner hiermit einverstanden ist. Ohne Aufnahme eines solchen Bildes in die Akte steigt die Wahrscheinlichkeit von Verwechslungen, vor allem wenn sich ein Bewohner in Zimmern anderer Bewohner aufhält.		
l .	Ich bin einverstanden , dass ein Foto von mir in meine Bewohnerakte aufgenommen wird:		
[∑ Ja □ Nein		
Meine Einwilligung ist jeweils freiwillig. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, einzelne oder alle erteilten Einwilligungen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. In diesem Fall finden keine weiteren Datenübermittlungen statt. Die Widerrufserklärung ist an die Pflegeeinrichtung zu richten. Der Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung Kenntnis von der Widerrufserklärung erhält. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung meiner Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.			
Ort,	Datum		
	erschrift Bewohner bzw. des ollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers		